

Der OBERBÜRGERMEISTER

Datum

14.03.2020

Allgemeinverfügung

Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeistätten und von Versammlungen sowie des Betriebs von Gastronomiebetrieben

Die Stadt Kirchheim unter Teck erlässt gemäß §§ 28 Abs.1 S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen
- Kinos
- Schwimmbäder
- Volkshochschulen, Jugendhäuser und jugendhausähnliche Einrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- öffentliche Bibliotheken
- Vergnügungsstätten
- Versammlungsstätten
- Prostitutionsbetriebe

Spezialgesetzlich geregelte Zuständigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Verboten werden zudem Gastronomiebetriebe aller Art. Ausgenommen davon sind Speiselokale sowie Betriebe in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden.
Für Gastronomiebetriebe gilt die Betriebserlaubnis mit der Maßgabe, dass nur so viele Menschen sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen, wie Sitzplätze konzessioniert sind.
Außerdem sind die Daten der Gäste, die sich dort aufhalten, entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. d), lit. e) und lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufzunehmen. Hierzu gehören Name,

Vornamen, Wohnanschrift und Geburtsdatum. Die Listen dürfen nur zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der Kontakte mit anderen Menschen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verwendet werden (§ 16 IfSG) und sind jeweils am Folgetag unter Angabe der Gaststätte der Stadt Kirchheim, hier dem Gaststätten- und Gewerbeamt, Kornstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck, zu übermitteln. Die Listen sind jeweils durch das während der Öffnungszeiten beschäftigte Personal zu ergänzen. Sofern Lieferungen während der Öffnungszeiten erfolgen, sind auch diese Personen auf der Liste zu ergänzen. Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

3. Die Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen wird hiermit untersagt.
4. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können beantragt werden bei der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung.
5. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann bei der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Ordnung und Verkehr, Kornstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck, Zimmer 16 nach Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Kirchheim unter Teck mit Sitz in Kirchheim unter Teck erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Kirchheim unter Teck, 16.03.2020

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister